

# Was nicht ins Abwasser darf!

Gemäß § 5 Absatz 1 Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vom 17.07.2003.

## **1. Müll und Feststoffe**

- . Speisereste
- . Hygieneartikel wie Windeln, Tampons, Binden usw.
- . Strumpfhosen
- . Zigaretten
- . Katzenstreu
- . Zement, Sand, Kies und Gips

## **2. Stör- und Zehrstoffe**

- . Speiseöle und Speisefette
- . Farben, Lacke und Holzschutzmittel
- . Arzneimittel
- . Säuren und Laugen
- . Lösungsmittel aller Art wie Fleckenentferner
- . Benzin, Terpentin und Mineralöle aller Art wie Motor-, Getriebe- und Schmieröle
- . Photochemikalien und andere Chemikalien
- . Spezialreiniger wie Backofen- und Grillreiniger
- . Kosmetikreste
- . Desinfektionsmittel
- . WC Beckenstein
- . Abflussreiniger

## **3. Giftstoffe**

- . Pflanzenschutzmittel
- . Pestizide und Schädlingsbekämpfungsmittel
- . Inhalte von Chemietoiletten

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Unter Punkt 2 aufgeführte Stoffe können problemlos am Umweltmobil entsorgt werden.</li><li>&gt; Zusätzliche Müllsäcke für die Entsorgung von Windeln erhalten sie an der Information der Verbandsgemeindeverwaltung.</li><li>&gt; Bei Wasch- und Reinigungsmitteln auf sparsame Dosierung und auf biologische Abbaubarkeit achten! Der Härtegrad des Wassers beträgt in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau eins.</li><li>&gt; Wenig Weichspüler verwenden, da sie zur Überdüngung der Fließgewässer beitragen!</li></ul> |
|--|